

## Keywords:

Ertragswertverfahren  
IDW S 1 i.d.F. 2008  
Unternehmensbewertung  
Personengesellschaft  
KöMoG

Der vollständige Artikel lässt sich hier nachlesen:

<https://shop.idw-verlag.de/WPg-Die-Wirtschaftspruefung-16-2022/62216>

## ANALYSE

# Zur objektivierten Bewertung von Personengesellschaften nach IDW S 1 i. d. F. 2008 unter Berücksichtigung der Option zur Körperschaftsteuer

Von WP StB öbuv Sachverständiger für Unternehmensbewertung Ulrich Kühnen

*Seit Jahresbeginn 2022 besteht für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Welche Folgen eine Optionsausübung auf die objektivierte Unternehmensbewertung mit dem Ertragswertverfahren hat, steht im Mittelpunkt dieses Beitrags. Daneben wird eine Reihe weiterer Bewertungsfragen beleuchtet, die für Kapitalgesellschaften seit langer Zeit geklärt sind, aber für Personengesellschaften – auch ohne Optionsmodell – noch nicht. Das betrifft beispielsweise die exakte Höhe des typisierten persönlichen Gewinnsteuersatzes, eine angemessene Ausschüttungsannahme oder die Überleitung des Unternehmenswerts auf den Wert eines Geschäftsanteils.*

## 1 Einleitung

Mit dem Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz<sup>1</sup> wird seit Jahresbeginn 2022 Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG und GmbH & Co. KG) sowie Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit eröffnet, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen (Option zur Körperschaftsteuer).<sup>2</sup>

Der vorliegende Beitrag zeigt, welche Auswirkungen dieses sogenannte Optionsmodell auf die objektivierte Bewertung von Personengesellschaften mit dem Ertragswertverfahren nach IDW S 1 I.D.F. 2008<sup>3</sup> hat. Erstaunlicherweise zeigt sich dabei, dass in der Bewertungsliteratur auch bei

traditionellen Personengesellschaften (Personenhandelsgesellschaften ohne Optionsmodell und Einzelunternehmen) viele relevante Bewertungsfragen bisher nicht oder nicht abschließend behandelt worden sind. So ist beispielsweise nicht geklärt, ob der allgemein anerkannte typisierte persönliche Steuersatz von 35% um einen Zuschlag für nicht anrechenbare Gewerbesteuer und den Solidaritätszuschlag zu erhöhen ist oder nicht. Ebenso wenig wurde für Personengesellschaften eine angemessene Ausschüttungsannahme, der Umgang mit Sonderbilanzen oder die Überleitung des Unternehmenswerts auf den Wert eines Geschäftsanteils thematisiert. Der vorliegende Beitrag versucht, diese Lücken zu schließen.

<sup>1</sup> Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.06.2021, BGBl. I, S. 2050. <sup>2</sup> Vgl. etwa Kelm/Rindermann/Hennrichs, WPg 2021, S. 1166. <sup>3</sup> IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1 i. d. F. 2008) (Stand. 04.07.2016).